Förderverein Schwarzatalhospiz
Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Schwarzatalhospiz.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e. V..
Sitz des Vereins ist Katzhütte.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Entstehens eines stationären Hospizes in Katzhütte und sämtlicher, der Errichtung und dem Betrieb des Hospizes dienenden Maßnahmen im Sinne der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Der Verein wird sich um finanzielle Zuwendungen und Sachzuwendungen bemühen, welche das Entstehen und den Betrieb des Hospizes ermöglichen.

(3) Der Verein wird dem Aufbau und dem Betrieb des Hospizes dienende Öffentlichkeitsarbeit leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und insbesondere den Hospizgedanken unterstützen.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Verein Ehrenmitgliedschaften vergeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich zu Händen des Vorstandes eine Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands besteht bis zu dem Zeitpunkt fort, indem ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister geleitet.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer zu beschließenden Beitragsordnung entscheidet. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.2017 in Katzhütte errichtet.